



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Finanzkommission  
vom: 9. September 2010  
zur Vorlage Nr.: [2010-246](#)  
Titel: **Änderung des Sachversicherungsgesetzes**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Bericht der Finanzkommission an den Landrat

### Änderung des Sachversicherungsgesetzes

Vom 9. September 2010

#### 1. Ausgangslage

Die Versicherungsprämien an die obligatorische Gebäudeversicherung bestehen aus zwei Teilen: dem eigentlichen Versicherungsanteil und dem Präventionsanteil (Brandschutz). Aus dem Präventionsanteil werden beispielsweise Subventionen an die Gemeinden für das Feuerwehrmaterial ausgerichtet.

Die Stempelsteuer ist gemäss dem eidgenössischen Gesetz über die Stempelsteuer nur auf dem Versicherungsanteil und nicht auf dem Präventionsanteil zu entrichten. In der Vergangenheit genügte es, dass die BGV die Prämien in einen «Nettoprämienanteil Feuer- und Elementarschadenversicherung» und einen «Prämienanteil für Brandschutz» unterteilte, damit der Präventionsanteil stempelsteuerfrei blieb.

Die eidg. Steuerverwaltung knüpfte daran kumulativ die Bedingungen, dass

- für den Versicherungs- und den Prämienanteil getrennte Buchhaltungen geführt werden
- die Prämienrechnung an die Kunden mit einem entsprechenden Vermerk versehen war
- die BGV der eidg. Steuerverwaltung jährlich Meldung über den prämierten Anteil machte.

Im Rahmen einer Änderung der Verordnung über die Stempelabgaben – in Kraft seit 1. Januar 2010 – hat der Bundesrat festgelegt, dass die Versicherungsprämie bzw. der Nichtversicherungsanteil «eindeutig» bezeichnet werden muss. Die eidg. Steuerverwaltung stellt sich auf den Standpunkt, dass es formell einer gesetzlichen Grundlage bedürfe, um diesem Erfordernis Genüge zu tun.

Die BGV hat dies rechtlich angefochten; das Verfahren ist noch hängig. Gleichzeitig hat die BGV sich dazu entschlossen, dem Regierungsrat – unabhängig vom Ausgang des Einspracheverfahrens – vorzuschlagen, das Sachversicherungsgesetz entsprechend zu ergänzen.

Mit dieser vom Regierungsrat beantragten Gesetzesänderung ist eine wesentliche Bedingung der eidg. Steuerverwaltung erfüllt. Gleichzeitig erhalten Aspekte wie eine aufgeteilte Prämienrechnung und eine intern getrennte Buchhaltung – dies die weiteren Bedingungen für die Steuerbefreiung des Präventionsanteils – eine saubere Grundlage.

#### 2. Kommissionsberatung

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage anlässlich der Sitzung vom 18. August 2010 im Beisein von Regierungsrat Adrian Ballmer, Yvonne Reichlin, Finanzverwalterin, Roland Winkler, Vorsteher der Finanzkontrolle, sowie von Daniel Schwörer, FKD, Leiter Stabsstelle Gemeinden, und Silvan Koch, BGV, Vizedirektor.

#### 3. Grundsätzliche Erwägungen

Aus der Sicht der Finanzkommission ist es wesentlich, dass die notwendigen Schritte unternommen werden, damit die BGV auch in Zukunft auf dem Präventionsanteil keine Stempelabgaben an die eidg. Steuerverwaltung zu entrichten hat. Immerhin geht es dabei um einen Betrag von rund Fr. 450'000.

Insofern ist die vorgeschlagene Gesetzesänderung unbestritten. Allerdings wird der sehr formalistische Standpunkt der eidgenössischen Steuerverwaltung moniert; dieser stösst in der Kommission kaum auf Verständnis.

#### 4. Detailberatung

Die Finanzkommission ist mit dem regierungsrätlichen Antrag einverstanden, neu einen § 34a mit dem Titel «Brandschutzabgabe» ins Sachversicherungsgesetz einzufügen:

<sup>1</sup> Die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer entrichten nebst der Versicherungsprämie für die Gebäudeversicherung eine zweckgebundene Abgabe zur Finanzierung von Beiträgen für den hoheitlichen Brandschutz (kurz: Brandschutzabgabe).

<sup>2</sup> Die Brandschutzabgabe muss in einem angemessenen Verhältnis zur Versicherungsprämie stehen.

In § 34a wird der Begriff «hoheitlicher Brandschutz» eingeführt, um sicherzustellen, dass auf diesen Abgaben nicht auch noch die Mehrwertsteuer erhoben wird. Hoheitliche Aufgaben sind nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Im Gegenzug zum neu geschaffenen § 34a muss § 31 Abs. 1 Bst. c aufgehoben werden, ansonsten in materieller Hinsicht ein Widerspruch entstünde.

Die übrigen Änderungen des Gesetzes sind lediglich redaktioneller Natur. Es geht namentlich um die saubere Trennung zwischen Versicherungsprämien einerseits und Brandschutzabgabe andererseits.

Aufgrund der Dringlichkeit des Geschäftes – aber ausdrücklich im Sinne einer Ausnahme – beantragt die Finanzkommission dem Ratsplenum, die 1. und 2. Lesung an der gleichen Sitzung durchzuführen.

#### **5. Antrag**

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 12:0 Stimmen, die Änderung des Sachversicherungsgesetzes zu beschliessen.

Binningen, 9. September 2010

Namens der Finanzkommission

Der Präsident:

Marc Joset

**Beilage** Änderungsentwurf Sachversicherungsgesetz  
(*von der Finanzkommission nicht verändert  
und von der Redaktionskommission bereinigt*)

# **Gesetz**

## **über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken**

### **(Sachversicherungsgesetz)**

Änderung vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

#### **I.**

Das Gesetz vom 12. Januar 1981<sup>1</sup> über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz) wird wie folgt geändert:

#### **§ 6 Absatz 3 Buchstaben g und g<sup>bis</sup>**

<sup>3</sup> Die Verwaltungskommission

g. bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Grundprämien und die Prämienzuschläge (kurz: Versicherungsprämien),

g<sup>bis</sup>. legt die Brandschutzabgaben fest,

#### **§ 31 Absatz 1 Buchstabe c**

Aufgehoben.

#### **§ 34a Brandschutzabgabe**

<sup>1</sup> Die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer entrichten nebst der Versicherungsprämie für die Gebäudeversicherung eine zweckgebundene Abgabe zur Finanzierung von Beiträgen für den hoheitlichen Brandschutz (kurz: Brandschutzabgabe).

<sup>2</sup> Die Brandschutzabgabe muss in einem angemessenen Verhältnis zur Versicherungsprämie stehen.

#### **§ 35 Absätze 2 und 3**

<sup>2</sup> Hat die Eigentümerin oder der Eigentümer die wesentliche Gefahrenerhöhung nicht angezeigt, fordert die BGV die entgangenen Versicherungsprämien und Brandschutzabgaben nach.

<sup>3</sup> Bei Gefahrenverminderung sind die Versicherungsprämie und die Brandschutzabgabe von dem Zeitpunkt an zu berichtigen, da die Eigentümerin oder der Eigentümer der BGV die Änderung schriftlich mitgeteilt hat.

---

<sup>1</sup> GS 27.690, SGS 350

## **§ 36 Verjährung**

Der BGV entgangene oder von ihr zu Unrecht bezogene Versicherungsprämien und Brandschutzabgaben können höchstens für das laufende Jahr und die vorangegangenen fünf Jahre nach- oder zurückgefordert werden.

## **§ 37 Fälligkeit und Bezug**

<sup>1</sup> Die Versicherungsprämie und die Brandschutzabgabe werden jährlich erhoben. Sie sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Ändert der Versicherungswert oder die Schadengefahr während des Kalenderjahres, sind die Versicherungsprämie und die Brandschutzabgabe den neuen Verhältnissen anzupassen. Für angebrochene Monate werden sie voll berechnet.

<sup>3</sup> Im Schadenfall sind die Versicherungsprämie und die Brandschutzabgabe für das laufende Jahr voll geschuldet.

## **§ 38 Haftung**

<sup>1</sup> Die Erwerberin oder der Erwerber und die Veräussererin oder der Veräusserer eines Gebäudes oder Grundstückes haften der BGV solidarisch für noch ausstehende Versicherungsprämien und Brandschutzabgaben.

<sup>2</sup> Für die Versicherungsprämien und die Brandschutzabgaben sowie für die Schätzungskosten besteht ohne Eintragung in das Grundbuch das gesetzliche Grundpfandrecht gemäss § 148 des Gesetzes vom 16. November 2006<sup>2</sup> über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB).

<sup>3</sup> Die Versicherungsprämien-, die Brandschutzabgaben- und die Schätzungskostenrechnung sind einem vollstreckbaren Urteil im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

## **§ 39 Absatz 1 Satz 2**

<sup>1</sup> ... Bei teilweisem Ausschluss ist die Versicherungsprämie und die Brandschutzabgabe voll zu entrichten.

## **§ 49 Absatz 5 Satz 2**

<sup>5</sup> ... Für diese Zeit hat die Eigentümerin oder der Eigentümer die Versicherungsprämie und die Brandschutzabgabe uneingeschränkt zu entrichten.

---

<sup>2</sup> GS 36.153, SGS 211

**II.**

Das Gesetz vom 16. November 2006<sup>3</sup> über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

**§ 148 Buchstabe e**

Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht, ohne Eintragung im Grundbuch und allen anderen Pfandrechten vorgehend, für:

- e. die Versicherungsprämien, die Brandschutzabgaben und die Schätzungskosten der Gebäude- und Grundstückversicherung gemäss § 38 des Gesetzes vom 12. Januar 1981<sup>4</sup> über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz);

**III.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

---

<sup>3</sup> GS 36.0153, SGS 211

<sup>4</sup> GS 27.690, SGS 350